

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 16.07.2012	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Frau Wüllner		II-053-2012
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Energie		19.09.2012	öffentlich
Verwaltungsausschuss		24.09.2012	nicht öffentlich
Rat		02.10.2012	öffentlich

Bezeichnung:

Erlass einer Dienstanweisung zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Für die vorgesehene Ausgabe stehen Haushaltsmittel zur Verfügung: Ja Nein
Deckung im Rahmen einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe möglich: Ja Nein
Veranschlagung im Nachtragshaushaltsplan: Ja Nein

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen haben alle niedersächsischen Kommunen ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

Neben dem kommunalen Einzelabschluss haben die Kommunen einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, erstmalig verpflichtend für das Haushaltsjahr 2012.

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu verbessern. Gegenwärtig fehlt ein solcher Gesamtüberblick, auch weil teilweise viele kommunale Aufgaben von verselbständigten Aufgabenträgern wahrgenommen werden. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt. Demnach sind folgende drei Gruppen zu bilden:

Der Kreis der **verbundenen Aufgabenträger** ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf ihn ausübt.

Ein **assoziierter Aufgabenträger** ist ein Aufgabenträger, auf den die Kernverwaltung oder ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt.

Verbundene oder assoziierte **Aufgabenträger**, die nur **von untergeordneter Bedeutung** für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen in den konsolidierten Gesamtabschluss nicht einbezogen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die anliegende Dienstanweisung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Wangerland erlässt die Dienstanweisung zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses in der beigefügten Fassung.

Anlagen:

Dienstanweisung zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses